

Richtlinien für die Vergabe von Überbrückungsstipendien an exzellente, bedürftige wissenschaftliche Nachwuchskräfte aus den Mitteln der Ilse- und-Dr.-Alexander-Mayer-Stiftung

Ziel der Förderung

Die Stipendien werden an Nachwuchswissenschaftler/innen mit überdurchschnittlichen Leistungen vergeben, die an einer der fünf Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg forschen und nach Abschluss der Promotion eine Finanzierungslücke zu überbrücken haben. Wissenschaftler/innen mit Kindern¹ sind in dieser Karrierephase besonders förderungswürdig.

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind bedürftige, hervorragende promovierte Nachwuchswissenschaftler/innen die aktuell unter Betreuung einer Professorin oder eines Professors der FAU arbeiten und forschen, eine klare weiterführende Beschäftigungsperspektive an der FAU haben und eine akademische Karriere als Professorin oder Professor anstreben. Als Nachweis der Beschäftigungsperspektive dient entweder:

- a) der Nachweis einer eingereichten Bewerbung für ein mindestens einjähriges Postdoc-Stipendium oder eines eingereichten Drittmittel-Antrags der die eigene Stelle mit einschließt, oder
- b) die schriftliche Bestätigung des Vorgesetzten an der FAU (Professor/in) über eine zugesagte Anstellung als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Anschluss an das hier ausgeschriebene Stipendium mit Begründung warum die Stelle nicht schon zum beantragten Förderzeitpunkt zur Verfügung steht.

Bedürftig sind Personen ohne Beschäftigungsverhältnis oder anderweitigem Einkommen (z.B. Stipendien) im Förderzeitraum. Die Promotion darf bei Antragstellung noch nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Bewerber/innen sollen die Promotion in der Regel mindestens mit der Note „sehr gut“ (magna cum laude) abgeschlossen haben. Noch nicht promovierte Wissenschaftler/innen können sich bewerben, sofern bei Antragstellung die Dissertation eingereicht ist, ein mindestens sehr gutes Ergebnis zu erwarten ist (Gutachten!) und zum Förderbeginn alle Prüfungsleistungen erbracht sind (Nachweis).

Das Stipendium darf nicht dazu dienen, Mitarbeiter/innen aus bestehenden Arbeitsverhältnissen freizusetzen. Sollten Mitarbeiter/innen in einem bestehenden Arbeitsverhältnis ein Stipendium vorziehen, ist dieses besonders begründungsbedürftig.

¹ Es ist gemeint: im eigenen Haushalt lebende Kinder, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller mit betreut werden.

Vergabezeitraum und Stipendienhöhe

Der Vergabezeitraum für die Stipendien beträgt jeweils maximal 6 Monate. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 1.200 Euro. Zusätzliche Sach- und Reisekosten (inkl. Druckkosten) stehen nicht zur Verfügung.

Projekt und Karriereplanung

Voraussetzung für die Förderung ist eine im Förderzeitraum geplante wissenschaftliche (Projekt)-Arbeit, die den Grundstein für die Etablierung eines eigenständigen Forschungsprofils der Bewerberin/des Bewerbers legt. Die Projektplanung sollte über den Förderzeitraum hinausgehen und in die wissenschaftliche Karriereplanung der Antragstellerin/des Antragstellers eingebettet sein. Das vorgeschlagene (Teil-)Projekt muss die Kriterien für die Qualität exzellenter Forschung erfüllen. Es ist ebenso wie die Karriereplanung schriftlich darzulegen (s.u.).

Antragstellung

Förderanträge sind zweifach (s.u.) im Referat F4 - Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs (Bahnhofplatz 2, 91054 Erlangen) einzureichen. Bitte beachten Sie, dass keine Fristverlängerungen gewährt werden können: Die Anträge werden so begutachtet, wie sie bei Bewerbungsschluss vorliegen. Ein Nachreichen von Unterlagen ist nicht möglich. Aus diesem Grund wird **empfohlen**, die Unterlagen spätestens eine Woche vor Fristende durch das Referat F4 - Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs formal prüfen zu lassen. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Eine Verlängerung oder eine Wiederbewerbung nach erfolgter Förderung ist nicht möglich.

Bewerbungsunterlagen

Einzureichen sind:

- a) Antragsformular
- b) Tabellarischer Lebenslauf mit Publikationsliste
- c) Gutachten von zwei Universitätsprofessor/innen
- d) Kopien aller bisher erworbenen Hochschulzeugnisse auf Deutsch oder Englisch in einer zertifizierten Übersetzung,
- e) Nachweis weiterführende Beschäftigungsperspektive an der FAU (s.o.)
- f) eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Arbeitsprogramm, Untersuchungsmethoden, Vorarbeiten; maximal 8 DinA4-Seiten)
- g) Darlegung der persönlichen Karriereplanung unter Einbeziehung des aktuellen Forschungsvorhabens
- h) Nachweis über derzeitige Tätigkeit(en); bei bisheriger Anstellung als wiss. Mitarbeiterin Stellungnahme vom Betreuer/ von der Betreuerin, weshalb Weiterbeschäftigung nicht möglich oder nicht erwünscht
- i) ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie,

Diese Reihenfolge ist in der Sortierung der Unterlagen einzuhalten. Die Dokumente sind zweifach (darunter ein kopierfähiges Exemplar mit nur einseitig bedruckten, ungehefteten Dokumenten) im Referat F4 – Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs der FAU einzureichen.

Verfahren

Die Entscheidung über die Förderung trifft der Vergabeausschuss der Ilse-und-Dr.-Alexander-Mayer-Stiftung auf Vorschlag des Leitungsgremiums des Graduiertenzentrums. Das Leitungsgremium stützt seine Entscheidung auf die Einschätzung eines vorbereitenden Gremiums unter Vorsitz der/des dem Leitungsgremium vorstehenden Vizepräsidentin/Vizepräsidenten in Zusammenarbeit mit einer Vertreterin der Universitäts-Frauenbeauftragten und eines Vertreters/einer Vertreterin des Referats F4 – Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs.

Erwerbstätigkeit / bezahlte Lehrtätigkeit

Grundsätzlich sollen die geförderten Nachwuchswissenschaftler/innen ihre **gesamte Arbeitskraft für ihr wissenschaftliches Vorhaben** einsetzen. Abweichend davon können Stipendiat/innen eine bezahlte Erwerbstätigkeit von bis zu 5 Stunden in der Woche oder eine (möglichst bezahlte) Lehrtätigkeit von bis zu 4 SWS ausüben. Die zulässige **Einkommenshöchstgrenze liegt bei 200 Euro netto im Monat. Universitäre Lehraufträge sind von der Einkommensanrechnung** ausgenommen.

Mutterschutz und Elternzeit

Fallen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in den Förderzeitraum, kann das Stipendium während des Mutterschutzes weiter gezahlt werden. Im Falle von Elternzeit kann das Stipendium weiter gezahlt werden, Elterngeldbezüge über dem aktuell gültigen Mindestbetrag werden mit dem Stipendium verrechnet und abgezogen.

Ein einmaliges Aussetzen des Stipendiums für maximal 3 Monate ist bei gegebenem Notfall auf Antrag möglich.

Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken

Im Rahmen der Förderung sind **befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich**. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weiter gezahlt werden, wenn die betreuende Person an der FAU bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient.

Abschlussbericht

Spätestens 2 Kalendermonate nach dem Ende der Förderung ist von dem/der geförderten Nachwuchswissenschaftler/in **unaufgefordert** ein Abschlussbericht vorzulegen. **Wird der Abschlussbericht nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so wird das Stipendium innerhalb von 3 Monaten in voller Höhe zurückgefordert.**

Mitwirkungspflichten

Die Geförderten verpflichten sich alle Tatsachen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Förderung maßgeblich sind sowie auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Außerdem verpflichten sich die Stipendiat/innen dem Referat F4 – Graduiertenzentrum und wissenschaftlicher Nachwuchs Auskunft über den Karriereverlauf nach Abschluss des Stipendiums zu geben.

Angaben bei Publikationen

In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass die Forschungsarbeit „mit einem Stipendium aus Mitteln der Ilse-und-Dr.-Alexander-Mayer-Stiftung gefördert wurde“.